

Organisation von Basisgruppen der SKO

1 Arten von Basisgruppen

Gemäss den Statuten ist die SKO gegliedert in:

- regionale und nationale Berufsgruppen
- Regios (deutsch: Regio / französisch: Région / italienisch: Regione)

2 Zweitmitgliedschaften

Mitglieder einer anderen Basisgruppe sind zu einer Zweitmitgliedschaft zugelassen, wenn sie allfällige zusätzliche Voraussetzungen der entsprechenden Basisgruppe erfüllen und den zusätzlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 10 der SKO-Statuten bezahlen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder auf der Ebene Basisgruppe.

3 Die Basisgruppen haben folgende Strukturen:

- Generalversammlung
- Vorstand

4 Generalversammlung

4.1 Einberufung und Organisation

Die Generalversammlung, welche einmal jährlich im ersten Quartal stattfindet, wird vom Vorstand organisiert und einberufen. Die Mitglieder erhalten bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung.

Auf Beschluss des Vorstands oder einer Generalversammlung können weitere Generalversammlungen einberufen werden.

Der Präsident leitet die Generalversammlung.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
- Wahl der Delegierten für die SKO-Delegiertenversammlung
- Vorschläge zuhanden der SKO-Delegiertenversammlung zur Wahl des Verbandspräsidenten, von weiteren Mitgliedern der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission und den 3 von der DV zu wählenden Mitgliedern des Stiftungsrats Sozialfonds.

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Rechnungsabnahme Vorjahr und Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Abnahme Jahresberichterstattung Vorjahr und Vorstellung des Jahresprogramms
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie solchen von Mitgliedern, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht wurden

5 Veranstaltungen der Basisgruppe

Veranstaltungen werden vom Vorstand organisiert und den Mitgliedern angekündigt. Der Vorstand ist auch für das laufende Reporting an die SKO-Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission zu den Veranstaltungen verantwortlich.

Sie dienen der Weiterbildung, dem Aufbau eines Netzwerkes und allfälligen Orientierungen über laufende Verbandsgeschäfte.

Die Basisgruppen tragen mit ihren Aktivitäten zur Umsetzung des Leitbilds und des Mehrjahresprogrammes der SKO bei (gemäss Art.18.1 der SKO-Statuten).

6 Vorstand

Im Vorstand sind die folgenden Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzverantwortlicher

Der Vorstand kann weitere Mitglieder umfassen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Nach deren Ablauf ist er wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist wenigstens die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand vertritt die Basisgruppe in den sie betreffenden Angelegenheiten. Er sorgt für die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse der Basisgruppe und der SKO.

Die Unterschrift für die Basisgruppe führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne einer Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Finanzverantwortliche betreut die finanziellen Belange der Basisgruppe nach kaufmännischen Grundsätzen. Im Zahlungsverkehr sind zwei Unterschriften erforderlich.

7 Finanzen der Basisgruppen

Die den Basisgruppen gemäss Art. 10 der Statuten zufließenden Mittel sind von der SKO-Geschäftsstelle im Auftrag der Basisgruppe nach treuhänderischen Grundsätzen zu verwalten. Die externe Revisionsstelle der SKO überprüft auch die von der SKO-Geschäftsstelle geführten Buchhaltungen der Regios. Stichtag für die Berechnung der Basisgruppenbeiträge ist der 31.3. des laufenden Jahres. Diese Gelder dürfen ausschliesslich für Zwecke der Basisgruppen im Rahmen der ihr als Teil der SKO obliegenden Aufgaben eingesetzt werden.

Dieser Grundsatz ist auch bei einer geplanten Auflösung oder Fusion von Basisgruppen zu beachten.

Ein Rückfluss von aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen geäußerten Vermögens oder Teilen davon an die Mitglieder der Basisgruppe ist ausgeschlossen.

Wenn die Basisgruppe die Kasse selbst führen und das Vermögen selbst verwalten will, gelten folgende Bedingungen:

- Die Buchhaltung hat mit der von der SKO-Geschäftsstelle genehmigten Software zu erfolgen.
- Die Jahresrechnung wird durch zwei, von der Generalversammlung gewählte, Rechnungsprüfer nach treuhänderischen Grundsätzen überprüft. Die Rechnungsprüfer legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kontrolle der Jahresrechnung vor.
- Das jährliche Reporting der Abschlüsse erfolgt korrekt, umfassend gemäss Art. 8 dieses Reglements und bis spätestens 30.4. des laufenden Jahres.
- Wenn eine dieser Auflagen nicht erfüllt wird, verfügt der GL die Führung der Buchhaltung und die Verwaltung des Vermögens durch die SKO-Geschäftsstelle.

Übergangsbestimmung: Mindereinnahmen wegen der Vereinheitlichung der Mitgliederkategorien („Vision 2009“) sind Basisgruppen mit weniger als 150 Mitgliedern für die Jahre 2009-2011 durch die Verbandskasse auszugleichen (Stichjahr: 2008).

8 Reporting der Basisgruppen

Zur Qualitätssicherung durch die GPK, zur Absicherung der allfälligen Überweisung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7 sowie für statistische Auswertungen der GPK liefern alle Basisgruppen nach der Generalversammlung folgende Unterlagen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres an die SKO-Geschäftsstelle:

- die von der GV abgenommene Jahresrechnung des Vorjahres (gilt nicht für Regios mit Buchführung durch die SKO-GS)
- den Revisorenbericht dazu (Regios mit Buchführung durch die SKO-GS: unterschriebener Revisionsbericht der externen Kontrollstelle)
- das Budget des laufenden Jahres
- das von der GV genehmigte Protokoll der vorjährigen GV
- den Entwurf des Protokolls der GV des laufenden Jahres
- das Veranstaltungsprogramm des laufenden Jahres
- die Auswertungsbogen des Vorstands zu den Veranstaltungen (laufend auszufüllen und einzureichen)
- die aktuelle Vorstandsliste

9 Betreuung und Koordination der Regios

Regios und ihren Regioleitungen steht zur Gewährleistung einer nationalen Koordination bei der Umsetzung der Verbandsziele und zur Führung und Revision ihrer Buchhaltung Unterstützung zur Verfügung. Diese Personen werden von der Geschäftsstelle angestellt



und entlohnt. Die Regios beteiligen sich an den Aufwendungen mit jährlich Fr. 10.- pro Aktivmitglied inkl. Zweitmitgliedschaften - bzw. Fr. 5.- pro Nachwuchskader und Senior.

10 Weitere Bestimmungen

Die Basisgruppen können nach vorgängiger Zustimmung durch die Geschäftsstelle mit andern Organisationen oder Leistungserbringern in eigenem Namen und in eigener Verantwortung Partnerschaften eingehen.

Adressdateien, die den Basisgruppen von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte abgegeben oder veröffentlicht werden.

11 Inkrafttreten

Diese Version 5.0 des Reglements Basisgruppen tritt mit dem Beschluss der DV 2010 vom 19.6.2010 in Kraft.